

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 15. November 1947)

14. Stück

Inhalt:	Nr. 102	Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden	91
	Nr. 103	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1851, betr. jährliche Übersichten über die kirchliche Armenpflege	91
	Nr. 104	Erlaß, betr. Verwaltung der Kollekten für eigene Zwecke der Gemeinden	91
	Nr. 105	Verordnung, betr. die Vereinigung der Kirchengemeinden Feder und Wiefels	92
	Nachrichten		92

Nr. 102.

Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden.
Oldenburg, den 28. Oktober 1947.

Gemäß § 17 der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 16. bis 29. November 1947 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszuliegen.

2.

Die Gemeinden sind durch Abkündigung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen - in der Regel also am 2., 9. und 16. November 1947 - auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Wählerliste hinzuweisen. Wegen der Form der Abkündigung wird auf die Ausführungsanweisung zu § 8 der Gemeindevahlordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt XIII Band 6 Stück Nr. 48) hingewiesen.

3.

Die Kirchenräte werden darauf hingewiesen, daß bei der Neuanmeldung die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 der Gemeindevahlordnung mit Sorgfalt zu wahren sind. Die Gemeindeglieder sind bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen.

Da in vielen Gemeinden Neubürger sich nur in geringer Zahl in die Wählerlisten eingetragen haben, wird empfohlen, auf die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 c Gemeindevahlordnung - einjährige Zugehörigkeit zur Gemeinde - ausdrücklich hinzuweisen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerlisten eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

4.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9 bis 13 der Gemeindevahlordnung. Wählerkarten sind zunächst nicht auszugeben. Die Ausgabe erfolgt erst zu einer in der Gemeinde anstehenden Wahl.

5.

Die für die Gemeinden erforderlichen Anmeldeformulare sind sofort beim Oberkirchenrat anzufordern.

Oldenburg, den 28. Oktober 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 103.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1851, betr. jährliche Übersichten über die kirchliche Armenpflege.

Oldenburg, den 1. November 1947.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 29. November 1851, betr. jährliche Übersichten über die kirchliche Armenpflege, wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Oldenburg, den 1. November 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 104.

Erlaß, betr. Verwaltung der Kollekten für eigene Zwecke der Gemeinden.

Oldenburg, den 1. November 1947.

Gemäß § 31, Ziffer 10 der Kirchenverfassung ist der Gemeindegemeinderat berufen, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten, zu bewahren und zu verwenden, den Voranschlag aufzustellen und über die darin vorgesehenen Mittel zu verfügen.

Im Voranschlag der Gemeinde erscheinen die für besondere Gemeindegemeindezwecke gesammelten Kollektenbeträge nicht. Da die Erträge dieser Kollekten aber zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören, unterliegen auch diese Gelder der Verwaltung des Gemeindegemeinderats. Auch wenn der Kirchenrat diese Gelder oder einen Teil derselben dem Pfarrer für bestimmte Aufgaben zu freier Verfügung überläßt, bedarf es einer Rechnungslegung über diese Beträge wie über alle anderen Gelder der Gemeinde.

Es wird daher angeordnet, daß alle Kollekten, die gemäß § 6 des Gesetzes vom 27. März 1946, betr. die Regelung des Kollektenrechts, für besondere Aufgaben des gemeindlichen Lebens gesammelt werden, vom Kirchenrechnungsführer zu verwalten sind und daß über diese als Nebenkassen im Sinne des § 54 des Erlasses des Oberkirchenrats vom 11. April 1855, betr. allgemeine Vorschriften über die Form der Kirchenrechnungen, im Anschluß an die Kapitalfondsberechnungen gesondert Rechnung zu legen ist. Das gleiche gilt für Mittel der kirchlichen Armenpflege anderen Ursprungs. Wenn den Pfarrern Kollektenbeträge zu freier Verfügung überlassen werden, haben diese darüber dem Rechnungsführer unter Beifügung eines Verwendungsnachweises eine Quittung auszustellen.

Die Rechnung über die kirchliche Armenpflege ist in folgender Form zu führen:

Einnahme

1. Kassebehalt aus dem Vorjahre
2. Ertrag der Kollekten
 - a) im Gottesdienst
 - b) bei Hausgelegenheiten
3. Geschenke und Vermächtnisse
4. Zinsen vom Kapitalfonds
5. Erstattete Vorschüsse
6. Bruchgelder
7. Sonstige Einnahmen.

Ausgabe

1. Fehlbetrag aus dem Vorjahre
2. Unterstützungen
3. Zu erstattende Vorschüsse
4. Zur Vermehrung des Kapitalfonds (einschl. zum Kapital geschlagener Zinsen)
5. Sonstige Ausgaben.

Bei den Rechnungen über andere Kollekten für Gemeindezwecke wird eine Unterteilung der Einnahmen und Ausgaben in der Regel unterbleiben können.

Wenn die kirchliche Armenpflege in das Evangelische Hilfswert übergeleitet ist, bedarf es keiner Rechnungslegung über die kirchliche Armenpflege. Die Überleitung ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

Oldenburg, den 1. November 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 105.

Verordnung, betr. die Vereinigung der Kirchengemeinden Jever und Wiefels.

Oldenburg, den 3. November 1947.

Gemäß § 128 der Kirchenverfassung ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses an:

§ 1.

Die Kirchengemeinden Jever und Wiefels werden zur Kirchengemeinde Jever vereinigt.

§ 2.

Die erste und zweite Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Jever bleiben bestehen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Wiefels wird dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jever. Der in der bisherigen Kirchengemeinde Wiefels angestellte Pfarrer wird Pfarrer der Kirchengemeinde Jever.

§ 3.

Bis zur nächsten Wahl der Kirchenältesten für die Kirchengemeinde Jever treten zwei Kirchenälteste der bisherigen Kirchengemeinde Wiefels, die der bisherige Kirchenrat Wiefels mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte wählt, zusätzlich als Kirchenälteste zu den jetzigen Kirchenältesten der Kirchengemeinde Jever hinzu. Bis zum gleichen Zeitpunkt wird der bisherige Kirchenrat Wiefels in Fragen, die nur den bisherigen Bezirk Wiefels betreffen, von Fall zu Fall gutachtlich gehört.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung, in steuerlicher und finanzieller Beziehung mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

§ 5.

Alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 3. November 1947.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin.

Nachrichten.

Der Pfarrer Paul Schipper in Delmenhorst ist im Februar 1945 an der Ostfront gefallen.

Ernannt:

zum 15. Oktober 1947

Pfarrer Detlef Hamann in Schweiburg gemäß § 53 Abs. 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schweiburg.

Pfarrer Eugen Hoffmann in Altenhunteorf gemäß § 53 Abs. 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenhunteorf-Bardensleth, Sitz Altenhunteorf;

zum 1. November 1947

Pfarrer Dr. Christel Matthias Schröder in Jever gemäß § 7 der Verordnung vom 4. Juni 1947 zum I. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Jever,

Pfarrer Albert Röhl in Jever gemäß § 1 des Gesetzes vom 26. März 1946 zum II. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Jever,

Pfarrer Dr. Otto Schlichte in Oldenburg-Ohmstede gemäß § 1 des Gesetzes vom 26. März 1946 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wiefels,

Pfarrer Fritz Konukiewicz in Delmenhorst gemäß § 53 Abs. 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Delmenhorst;

zum 16. November 1947

Hilfsprediger Ernst August Heinemeyer in Ohmstede-Oferndiek gemäß § 53 Abs. 3 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Abbehausen.

Eingeführt:

am 1. Sonntag nach Michaelis, 5. Oktober 1947, Pfarrer Hans-Heinrich Abel in Altenesch,

am 2. Sonntag nach Michaelis, 12. Oktober 1947, Pfarrer Johannes Warntjen in Wardenburg II, Pfarrer Heinrich Müller in Golzwarden und Pfarrer Joachim Ewald in Blexen II,

am Erntedankfest, 17. Oktober, Pfarrer Gerhard Riemer und Pfarrer Erich Nehm in Oldenburg, Pfarrer Gerhard Planitzko in Jade,

am 6. Sonntag nach Michaelis, 9. November 1947, Pfarrer Detlef Hamann in Schweiburg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:
Pfarrer Walter Hoyer in Jever (vermisst).

Beauftragt:

zum 1. Oktober 1947

Pfarrer Wilhelm Oskar Harlandt aus Reinersdorf, z. Z. in Sande (geb. 23. Mai 1905, ordiniert 6. Januar 1933) mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Schortens;

zum 12. Oktober 1947

der Vikar Paul Finney Voget in Jever mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Geschäfte in Sillenstede;

zum 15. Oktober 1947

der Pfarrer Arthur Welke aus Schlehen bei Posen, z. Z. in Varel (geb. 1910) mit der Vertretung des erkrankten Superintendenten Siuts in Wilhelmshaven;

zum 22. Oktober 1947

der Pfarrer Fritz Konukiewicz aus Samter bei Posen (geb. 20. Januar 1911, ordiniert 25. Oktober 1936) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des 3. Pfarramts in Delmenhorst;

zum 1. November 1947

der Pfarrer Otto Range in Wiefels mit der Betreuung der Tochtergemeinden Lindern und Lastrup;

zum 16. November 1947

der Pfarrer Arthur Welke, z. Z. in Wilhelmshaven, mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Ohmstede-Eghorn.

Aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden:

zum 1. Oktober 1947

Pfarrer Ernst Kucharski in Strückhausen zwecks Übernahme eines Pfarrdienstes in der Thür. evang. Kirche;

zum 1. November 1947

der Pfarrer Ernst Lorenz in Bakum.

Der Vikar Wilfried Voigts in Altenesch ist zum Pfarrvikar berufen.

Mit der Wahrnehmung der Männerarbeit in der evang.-luth. Kirche in Oldenburg ist in Vertretung von Oberkirchenrat Osterloh der Pfarrer Kiausch in Burhave bis auf weiteres beauftragt.

Mit der Wahrnehmung der Volksmission in der evang.-luth. Kirche in Oldenburg ist in Vertretung von Oberkirchenrat Osterloh der Pfarrer Wolter in Oldenburg-Ohmstede beauftragt.